

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 12 (1937)
Heft: 3

Artikel: Kleiner Beitrag zum passiven Luftschutz
Autor: Plattner, Emil
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-101079>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kleiner Beitrag zum passiven Luftschutz

Von Emil Plattner, Architekt, Basel

Viele Wohngenossenschaften werden vor die Frage gestellt werden: wie können wir unsere Dachräume in Häusern mit Steildächern, also Estriche, Dachböden und Dachkammern usw. möglichst feuersicher machen?

Nebst der allgemeinen gesetzlich vorgeschriebenen Entrümpelung und Bereithaltung von Sandsäcken sollte das vielerorts lagernde Brennmaterial in den Keller geschafft werden. Dann kann eigentlich nur noch eines gemacht werden: das sichtbare Holzwerk in den Dachräumen mit einem *flammen-sichern* Anstrich zu versehen.

Ich habe schon zu Vorkriegszeiten im Aus- und Inland in großen Fabriken, wo feuergefährliche Waren und Materialien gelagert werden mußten, mit einem Anstrich des Holzwerks bestehend aus *Natronwasserglas*, *Wasser* und *Schlemmkreide*, sehr gute Erfahrungen gemacht, auch wurde derselbe von den Feuerpolizeibehörden für gut befunden und anerkannt.

Dosis:

- 3 Teile Natronwasserglas,
- 2 Teile Wasser

oder

- 2 Teile Natronwasserglas
- 1 Teil Wasser.

Mischungsvorgang:

Zuerst das Natronwasserglas und das Wasser tüchtig zusammen verrühren, dann so viel Schlemmkreide zusetzen (unter ständigem Rühren), bis ein dünner Anstrich ähnlich der Kalkmilch (womit man weißt) möglich ist.

Der Anstrich hat *zweimal* zu erfolgen; jedoch muß *der erste Anstrich zuerst erhärten*, bevor der zweite Anstrich aufgebracht wird.

Das Holzwerk wird somit mit einer *glasharten* Schicht umhüllt und es kann dann von den Flammen nicht so leicht erfaßt werden.

Da der Anstrich nach dem Trocknen weiß ist, so bietet derselbe noch den Vorteil, daß alles heller wird in den Dachräumen.

FÜR ARBEITSBESCHAFFUNG — GEGEN PREISERHÖHUNG

Staatliche Beiträge an private Umbau- und Renovationsarbeiten

Der Bundesrat hat die Vollziehungsverordnung zum Bundesbeschuß über Krisenbekämpfung und Arbeitsbeschaffung genehmigt; sie umfaßt zwanzig Artikel. — Den Kantonen ist bereits Mitteilung gemacht worden, welche Kreditquoten ihnen zur Verfügung gestellt werden, um Subventionen für Umbau, Reparaturen und Renovationsarbeiten an privaten Gebäuden zu verabfolgen. Dieser neue Gedanke des Arbeitsbeschaffungsplanes wird so durchgeführt, daß jedem Kanton eine Kreditquote zugeteilt wird. Der Kanton muß halb soviel für den genannten Zweck ausgeben, als die Bundessubvention beträgt. Es wurde berechnet, daß ungefähr 9 Millionen von den kreditierten 30 Millionen Franken notwendig sind, damit für 100 Millionen Franken solche Reparaturarbeiten ausgelöst werden können. Jeder Kanton kennt nunmehr seine Quote und muß dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement bis Ende Februar mitteilen, ob und wie er davon Gebrauch zu machen gedenkt. Wenn ein Kanton auf seinen Anteil verzichtet, so kann dieser anderweitig verteilt werden. Die kleinste Quote, die zugeteilt worden ist, beträgt Fr. 20 000.—, die größte (Kanton Zürich) 1,5 Mill. Franken.

Einem Kreisschreiben der *Zürcher kantonalen Volkswirtschaftsdirektion* an die Gemeinderäte, datiert vom 11. Februar 1937, entnehmen wir folgendes:

»Der Bundesbeschuß über Krisenbekämpfung und Arbeitsbeschaffung vom 23. Dezember 1936 sieht vor, daß Umbauten, Reparatur- und Renovationsarbeiten an privaten Gebäuden vorübergehend auch Bundesbeiträge erhalten. Der

Bundesbeitrag kann bis zu 10 Prozent ausmachen. Die Bundesleistung setzte eine mindestens halb so hohe außerordentliche Leistung der Kantone voraus.

Der Regierungsrat hat am 11. Februar 1937 beschlossen, die Ende Februar ablaufende kantonale Aktion im Sinne des Bundesbeschlusses zu erneuern, da der bisherige Erfolg bescheiden war und eine weitere Belebung der Bautätigkeit noch während dieses Winters erwünscht ist. Der Bund stellt dem Kanton Zürich eine Kreditquote von 1,5 Millionen Franken zur Verfügung. Der Kanton hat somit 750 000 Franken aufzubringen, wovon die Hälfte, das heißt 375 000 Franken, von den beteiligten Gemeinden zu leisten ist. Die Aktion beginnt am 15. Februar 1937; sie findet ihr Ende mit der Erschöpfung des von Bund und Kanton gewährten Kredites. Sollte das Baugewerbe sich vorher erholen, kann die Aktion unterbrochen oder abgebrochen werden.

Gesuche Privater um Beiträge sind weiterhin dem Gemeinderat oder der von ihm bezeichneten Amtsstelle, unter Beilage eines Kostenvoranschlages, einzureichen. Bei Bewilligung des Gesuches hat der Gemeinderat den vorläufigen Beitrag festzusetzen.«

Der Regierungsrat hat beschlossen, die Beiträge in der Regel auf 10 Prozent vom Bund, 2,5 Prozent vom Kanton und 2,5 Prozent von der Gemeinde anzusetzen. Eine Abstufung soll in der Weise erfolgen, daß in Fällen, wo die Lohnsumme im Verhältnis zu den Materialkosten klein ist, die Materialkosten gar nicht oder nur teilweise subventioniert werden. Arbeiten des normalen laufenden Unterhalts, wie